

EU-Wachstumsprospekt

**für das öffentliche Angebot von
7,0 % p.a. Schuldverschreibungen „Ranft Solar Anleihe 2024“
im Gesamtnennbetrag von 15.000.000 Euro**

der

Ranft Green Energy GmbH, Bad Mergentheim

Warnhinweis: Der EU-Wachstumsprospekt ist ab dem 15. Februar 2025 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der EU-Wachstumsprospekt ungültig geworden ist.

Bad Mergentheim, 08. Februar 2024

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	5
2	Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständige, Billigung durch zuständige Behörde 10	
2.1	Verantwortlichkeitserklärung.....	10
2.2	Angaben von Seiten Dritter.....	10
2.3	Billigung des Prospekts.....	10
3	Interessen, Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission.....	11
3.1	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, einschließlich Interessenskonflikten.....	11
3.2	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse.....	11
3.3	Kosten der Emission.....	11
4	Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld.....	13
4.1	Angaben in Bezug auf die Emittentin.....	13
4.2	Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur.....	13
4.3	Erwartete Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin.....	13
4.4	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	13
4.5	Wichtigste Unternehmen der Ranft Gruppe.....	20
4.6	Trendinformationen, wesentliche Veränderungen in der Finanzlage.....	21
4.7	Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	21
5	Risikofaktoren.....	22
5.1	Risikofaktoren der Emittentin.....	22
5.2	Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind.....	26
6	Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere.....	29
6.1	Angaben über die Schuldverschreibungen.....	29
6.2	Einzelheiten zum Wertpapierangebot.....	33
7	Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen „Ranft Solar Anleihe 2024“ (ISIN: DE000A3511P8).....	37
8	Unternehmensführung.....	43
8.1	Herr Michael Ranft, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin.....	43
8.2	Frau Andrea Ranft, Prokuristin.....	43
8.3	Herr Rainer Zepke, Prokurist.....	43
9	Finanzinformationen und wesentliche Leistungsindikatoren.....	44
9.1	Historische Finanzinformationen.....	44
9.2	Wesentliche Leistungsindikatoren („KPIs“).....	53
9.3	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage.....	53
10	Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern.....	54
10.1	Gesellschafter.....	54
10.2	Nachrangdarlehen.....	54
10.3	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	54
10.4	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte.....	54
10.5	Wichtige Verträge.....	55
11	Verfügbare Dokumente.....	56

12	Angaben zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre.....	57
12.1	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	57
12.2	Zusätzliche Informationen.....	57

1 Zusammenfassung

	Abschnitt 1 - Einführung
1.1	Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere: 7,0 % p.a. Schuldverschreibungen „Ranft Solar Anleihe 2024“, ISIN: DE000A3511P8, WKN: A3511P.
1.2	Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI): Ranft Green Energy GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22 - 97980 Bad Mergentheim), Telefonnummer: 07931 / 9929-0, Website: www.ranft-een.de (Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft oder gebilligt worden.) LEI: 391200Y8QUAHZCI7UO63
1.3	Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt Telefon: 0228 / 4108 – 0 / Fax: 0228 / 4108 – 123 / E-Mail: poststelle@bafin.de
1.4	Datum der Billigung des EU-Wachstumsprospekts: 15. Februar 2024
1.5	Warnungen Die Emittentin erklärt hiermit, <ul style="list-style-type: none"> a) dass die Zusammenfassung als eine Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden sollte und dass sich der Anleger bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen sollte; b) dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; c) dass ein Anleger, der wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann; d) dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für den Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
	Abschnitt 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN
2.1	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?
2.1.1	Angaben zur Emittentin Rechtsform der Emittentin, für ihn geltendes Recht und Land der Eintragung: Die Emittentin ist eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist in Deutschland in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 732893 eingetragen. Haupttätigkeit der Emittentin: Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch die Vergabe von Finanzierungen bzw. die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen der Ranft Gruppe. Die Emittentin ist in der Realisierung zahlreicher Projekte der Ranft Gruppe eingebunden. Seit 2008 engagiert sich die Ranft Gruppe im Bereich der Erneuerbaren Energien. Innerhalb der Ranft Gruppe wird die Emittentin in der Form in die Realisierung von Projekten eingebunden, dass sie Finanzierungen an Unternehmen der Ranft Gruppe vergibt, deren Tätigkeitsbereiche in der

	<p>Errichtung, dem Erwerb, dem Betrieb, der Wartung und der Verwaltung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Photovoltaikanlagen und Anlagen zur Energieerzeugung auf Wasserkraft. Ferner sind unter anderem Investitionen in Energiespeicher geplant.</p> <p>Eine Finanzierung der Projekte kann über (Nachrang-)Darlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/ Aktien/ Kommanditanteile) an den Gesellschaften der Ranft Gruppe erfolgen. Die konkrete Art wird zwischen den Parteien anhand der Bedürfnisse der Projekte festgelegt.</p> <p>Aus der Finanzierung resultieren gegenüber der Emittentin Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen der finanzierten Gesellschaft. Erträge erzielt die Emittentin ausschließlich aus Zinsen aus den Finanzierungen. Weitere unternehmerische Tätigkeiten entfaltet die Emittentin nicht.</p>																																							
	<p>Hauptanteilseigner: Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Ranft Projektpartner GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22, D-97980 Bad Mergentheim).</p> <p>Geschäftsführer: Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Michael Ranft. Prokuristen sind Frau Andrea Ranft und Herr Rainer Zepke.</p>																																							
2.2	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?																																							
	<p>Die wesentliche im Prospekt abgebildete Finanzinformation ist der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Einzelabschluss). Der Jahresabschluss wurde von einem Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die nachfolgenden Werte zur Gewinn- und Verlustrechnung wurden dem testierten Jahresabschluss, die (ungeprüften) Werte zur Kapitalflussrechnung der internen Buchführung der Emittentin entnommen. Die Bilanz der Emittentin weist keine Position der Nettofinanzverbindlichkeiten aus. Die Nettofinanzverbindlichkeiten wurden ermittelt, in dem von den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten der in der Bilanz ausgewiesene Kassenbestand abgezogen wurde. Insoweit handelt es sich bei den Nettofinanzverbindlichkeiten um einen ungeprüften Wert.</p> <table border="1" data-bbox="316 1169 1407 1740"> <thead> <tr> <th colspan="3">Ausgewählte Finanzinformationen</th> </tr> <tr> <th></th> <th>01.01.bis 31.12.2022</th> <th>01.01. bis 31.12.2021</th> </tr> <tr> <th></th> <th>EUR</th> <th>EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gewinn- und Verlustrechnung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss (<i>operativer Gewinn/Verlust</i>)</td> <td>411.203,36</td> <td>111.790,79</td> </tr> <tr> <td>Bilanz</td> <td>31.12.2022</td> <td>31.12.2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Nettofinanzverbindlichkeiten (<i>langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel</i>)</td> <td>6.652.422,25</td> <td>5.361.963,02</td> </tr> <tr> <td>Kapitalflussrechnung</td> <td>01.01. bis 31.12.2022</td> <td>01.01 bis 31.12.2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>TEUR</td> <td>TEUR</td> </tr> <tr> <td>Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit</td> <td>-22,4</td> <td>209,7</td> </tr> <tr> <td>Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten</td> <td>-1.386,7</td> <td>444,2</td> </tr> <tr> <td>Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten</td> <td>1.210,0</td> <td>-359,6</td> </tr> </tbody> </table>	Ausgewählte Finanzinformationen				01.01.bis 31.12.2022	01.01. bis 31.12.2021		EUR	EUR	Gewinn- und Verlustrechnung			Jahresüberschuss (<i>operativer Gewinn/Verlust</i>)	411.203,36	111.790,79	Bilanz	31.12.2022	31.12.2021		EUR	EUR	Nettofinanzverbindlichkeiten (<i>langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel</i>)	6.652.422,25	5.361.963,02	Kapitalflussrechnung	01.01. bis 31.12.2022	01.01 bis 31.12.2021		TEUR	TEUR	Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-22,4	209,7	Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-1.386,7	444,2	Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	1.210,0	-359,6
Ausgewählte Finanzinformationen																																								
	01.01.bis 31.12.2022	01.01. bis 31.12.2021																																						
	EUR	EUR																																						
Gewinn- und Verlustrechnung																																								
Jahresüberschuss (<i>operativer Gewinn/Verlust</i>)	411.203,36	111.790,79																																						
Bilanz	31.12.2022	31.12.2021																																						
	EUR	EUR																																						
Nettofinanzverbindlichkeiten (<i>langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel</i>)	6.652.422,25	5.361.963,02																																						
Kapitalflussrechnung	01.01. bis 31.12.2022	01.01 bis 31.12.2021																																						
	TEUR	TEUR																																						
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-22,4	209,7																																						
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-1.386,7	444,2																																						
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	1.210,0	-359,6																																						

2.3	Welche sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?
2.3.1	<p>Nachfolgend werden die nur wesentlichsten Risikofaktoren, die für die Emittentin spezifisch sind, aufgeführt.</p> <p>Risiken aus der Vergabe von Finanzierungen</p> <p>Aus der Vergabe von Finanzierungen an Gesellschaften der Ranft Gruppe für die Realisierung von Projekten im Bereich regenerativer Energien können sich Risiken für die Emittentin dadurch ergeben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die aus den Finanzierungen realisierten Projekte nicht die geplanten Einspeiseerlöse und/oder Veräußerungserlöse erzielen, die für eine Rückzahlung der Finanzierung inklusive Zinsen ausreichen; • die in die jeweilige Finanzierung investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge von Insolvenzen der finanzierten Gesellschaften wertberichtigt werden müssen und sich somit keine Zins- und Rückzahlungen aus der betroffenen Finanzierung ergeben. <p>Risiko aus fehlenden konkreten Investitionen (Blind-Pool-Risiko)</p> <p>Zum Datum des Prospektes stehen die Investitionen seitens der Emittentin noch nicht konkret fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen finanzierten Gesellschaften und der regenerativen Energieprojekte der Gesellschaften ab. Die Anleger können sich im Vorfeld nicht über konkrete Projekte informieren und müssen sich darauf verlassen, dass die Emittentin geeignete Gesellschaften mit geeigneten Energieprojekten auswählt. Es besteht insoweit das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien ungünstige Energieerzeugungsanlagen ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Anlagen sich negativ entwickeln. Dies kann dazu führen, dass eine finanzierte Gesellschaft nicht genügend Einnahmen aus einem Projekt erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin aus der Finanzierung zu erfüllen.</p>
Abschnitt 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	
3.1	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?
3.1.1	<p>Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere: Mit diesem Prospekt werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Solar Anleihe 2024“; ISIN: DE000A3511P8, WKN: A3511P angeboten. Die Schuldverschreibungen beinhalten zu Gunsten der Anleger einen Zins, der halbjährlich zu zahlen ist. Die Schuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft, welche bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt wird.</p> <p>Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere: Die Währung der Schuldverschreibungen lautet Euro. Das Emissionsvolumen beträgt 15.000.000 Euro. Die öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in 15.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 1.000 Euro. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Januar 2024 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2028.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:</p> <p><u>Zinsen:</u> Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Januar 2024 (einschließlich) zu einem Satz von 7,0 % p. a. verzinst. Der erste Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt (einschließlich) am 01. Januar 2024 und endet (einschließlich) am 30. Juni 2024. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Juli 2024 und endet am 31. Dezember 2024. Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 01. Januar oder am 01. Juli eines Jahres und enden am folgenden 30. Juni oder 31. Dezember desselben Jahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Juli 2028 und endet am 31. Dezember 2028. Zinszahlungen erfolgen nachträglich am ersten Geschäftstag nach Ablauf eines Zinslaufs. Für den letzten Zinslauf sind die Zinsen am 02. Januar 2029 zur Zahlung fällig.</p> <p><u>Rückzahlung:</u> Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am ersten Geschäftstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzahlen. Die Laufzeit endet grundsätzlich am 31. Dezember 2028. Die Emittentin ist allerdings berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 31. Dezember 2026 zulässig.</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen</p>

	gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
3.2	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?
3.2.1	Zum Datum des Prospekts sind die Schuldverschreibungen weder an einem geregelten Markt noch im Freiverkehr einer Börse gelistet. Es ist vorgesehen, einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse zu stellen.
3.3	Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?
	Eine Garantie wird für die Schuldverschreibungen nicht gestellt.
3.4	Welche sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?
3.4.1	<p>Nachfolgend werden die nur wesentlichsten Risikofaktoren, die für die Emittentin spezifisch sind, aufgeführt.</p> <p><i>Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in deren Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus obliegt die Geschäftsführung der Emittentin allein dem Geschäftsführer. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann.</p> <p><i>Eingeschränkte Veräußerbarkeit</i></p> <p>Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen ist eingeschränkt, da die Schuldverschreibungen nicht an einem geregelten Markt notiert sind. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen möglicherweise nur zeitverzögert, nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt. Die Emittentin strebt die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer oder mehreren Börsen an. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den Freiverkehr bedeutet nicht, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die Schuldverschreibungen zu veräußern.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Beschlüsse der Anleger in der Gläubigerversammlung</i></p> <p>In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Anleger der Schuldverschreibungen (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Die in der Gläubigerversammlung geänderten Anleihebedingungen sind unabhängig von der einzelnen Zustimmung oder Ablehnung für alle Anleger verbindlich.</p>
	Abschnitt 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN
4.1	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?
	<p>Die Schuldverschreibungen können in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und von jedermann erworben werden.</p> <p>Zeitplan</p> <p>Die Platzierung der Schuldverschreibungen beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospekts, voraussichtlich am 16. Februar 2024. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich bis zum 15. Februar 2025. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Die Platzierung der Schuldverschreibungen kann im Wege der Eigenemission oder durch</p>

	<p>Finanzdienstleistungsinstitute mit Erlaubnis gemäß § 15 WpIG gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung erfolgen.</p> <p>Ausgabebetrag und Kosten des Anlegers</p> <p>Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 Euro je Schuldverschreibung. Daneben ist die Emittentin berechtigt, vom Anleger beim Erwerb Stückzinsen zu erheben, soweit der Erwerb nach Beginn des Zinslaufes (01. Januar 2024) erfolgt. Weitere Kosten werden dem Anleger seitens der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.</p> <p>Kosten der Emission</p> <p>Die von der Emittentin zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen betragen insgesamt ca. 1.291.605 Euro.</p>
4.2	Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?
4.2.1	<p>Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse:</p> <p>Die Emittentin erwartet aus dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der Gesamtkosten des öffentlichen Angebotes einen Nettoerlös in Höhe von ca. 13.708.395 Euro. Der Nettoerlös soll für die Vergabe von Finanzierungen an Gesellschaften der Ranft Gruppe genutzt werden, die diese für die Projektentwicklung inklusive der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien einschließlich Speichertechnik einsetzen werden. Zudem können Finanzierungsmittel auch zur Refinanzierung von Fremdkapital (Banken oder Anleger) genutzt werden. Zum Datum des Prospekts stehen weder konkrete Gesellschaften noch konkrete Projekte fest.</p> <p>Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung:</p> <p>Es gibt für das Angebot der Schuldverschreibungen keine feste Übernahmeverpflichtung.</p> <p>Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot:</p> <p>Finanzintermediäre, die die Vermittlung der Schuldverschreibungen übernehmen, haben ein Interesse an der Emission der angebotenen Schuldverschreibungen, da sie für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine erfolgsabhängige Provision erhalten. Insofern haben Finanzintermediäre auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots der Schuldverschreibungen, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt dahingehend ergeben kann, dass die wirtschaftlichen Interessen der Finanzintermediäre mit den Interessen der Anleger an einer objektiven anleger- und anlagegerechten Aufklärung über die Schuldverschreibungen kollidieren könnten.</p> <p>Zudem bestehen bei der Emittentin folgende Interessenkonflikte: Der Geschäftsführer der Emittentin Herr Michael Ranft ist gleichzeitig Geschäftsführer und (mittelbarer) Gesellschafter in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Die Prokuristin der Emittentin, Frau Andrea Ranft, ist gleichzeitig Geschäftsführerin und (mittelbare) Gesellschafterin in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Der Prokurist der Emittentin, Herr Rainer Zepke, ist gleichzeitig Geschäftsführer in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Herr Michael Ranft und Frau Andrea Ranft sind nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung.</p> <p>In den Rollen als Geschäftsführer und Prokurist der Emittentin, als Geschäftsführer von Gesellschaften, die durch die Emittentin finanziert werden und als (mittelbarer) Gesellschafter der Emittentin können potenzielle Interessenkonflikte angelegt sein. So könnte das Interesse der Geschäftsführer der Emittentin darin bestehen, das Kapital in der Emittentin zu halten, während das Interesse der Gesellschafter der Emittentin darin bestehen könnte, Gewinnausschüttungen auf Ebene der Emittentin vorzunehmen.</p>
4.3	Wer ist der Anbieter?
	Anbieter der Schuldverschreibungen ist die Emittentin selbst.

2 Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständige, Billigung durch zuständige Behörde

2.1 Verantwortlichkeitserklärung

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist die Ranft Green Energy GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim). Die Ranft Green Energy GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, übernimmt für den Inhalt dieses Prospekts die Verantwortung und erklärt, dass die Angaben ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren können.

2.2 Angaben von Seiten Dritter

Angaben von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

In den Prospekt wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

2.3 Billigung des Prospekts

Die Emittentin erklärt, dass

- (a) der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- (b) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
- (f) der Prospekt als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.

3 Interessen, Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission

3.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, einschließlich Interessenskonflikten

Finanzintermediäre, die die Vermittlung der Schuldverschreibungen übernehmen, haben ein Interesse an der Emission der angebotenen Schuldverschreibungen, da sie für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine erfolgsabhängige Provision erhalten. Insofern haben Finanzintermediäre auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots der Schuldverschreibungen, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt dahingehend ergeben kann, dass die wirtschaftlichen Interessen der Finanzintermediäre mit den Interessen der Anleger an einer objektiven anleger- und anlagegerechten Aufklärung über die Schuldverschreibungen kollidieren könnten.

Zudem bestehen bei der Emittentin folgende Interessenkonflikte: Der Geschäftsführer der Emittentin Herr Michael Ranft ist gleichzeitig Geschäftsführer und (mittelbarer) Gesellschafter in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Die Prokuristin der Emittentin, Frau Andrea Ranft, ist gleichzeitig Geschäftsführerin und (mittelbare) Gesellschafterin in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Der Prokurist der Emittentin, Herr Rainer Zepke, ist gleichzeitig Geschäftsführer in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Herr Michael Ranft und Frau Andrea Ranft sind nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung.

In den Rollen als Geschäftsführer und Prokurist der Emittentin, als Geschäftsführer von Gesellschaften, die durch die Emittentin finanziert werden und als (mittelbarer) Gesellschafter der Emittentin können potenzielle Interessenkonflikte angelegt sein. So könnte das Interesse der Geschäftsführer der Emittentin darin bestehen, das Kapital in der Emittentin zu halten, während das Interesse der Gesellschafter der Emittentin darin bestehen könnte, Gewinnausschüttungen auf Ebene der Emittentin vorzunehmen. Nach Kenntnis der Emittentin bestehen keine weiteren Interessen von Dritten, die für das Angebot der Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Emittentin erwartet aus dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen in Höhe von 15.000.000 Euro unter Berücksichtigung der Gesamtkosten des öffentlichen Angebotes einen Nettoerlös in Höhe von ca. 13.708.395 Euro. Der Nettoerlös soll für die Vergabe von Finanzierungen an Gesellschaften der Ranft Gruppe genutzt werden, die diese für die Projektentwicklung inklusive der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien einschließlich Speichertechnik einsetzen werden. Zudem können Finanzierungsmittel auch zur Refinanzierung von Fremdkapital (Banken oder Anleger) genutzt werden. Zum Datum des Prospekts stehen weder konkrete Gesellschaften noch konkrete Projekte fest. Auch steht noch nicht fest, welche Gelder refinanziert werden sollen. Geplant ist die Kündigung bestehender Finanzierungen durch die Emittentin in Höhe von 4,5 bis 5 Mio. Euro.

Die Emittentin ist nicht darauf angewiesen, dass ihr der Nettoerlös in voller Höhe zufließt. Sollte nur ein Teil des geplanten Nettoerlöses erzielt werden, so kann dieser für die Vergabe von Finanzierungen an Gesellschaften der Ranft Gruppe genutzt und erforderlichenfalls durch weitere Finanzierungen, insbesondere über Fremdfinanzierungen durch Banken, weitere Anleihen oder Nachrangdarlehen, ergänzt werden. Die genaue Höhe und die konkreten Quellen möglicher ergänzender Finanzierungen stehen zum Datum des Prospekts nicht fest.

3.3 Kosten der Emission

Die Platzierung der Schuldverschreibungen kann im Wege der Eigenemission oder durch Wertpapierinstitute mit Erlaubnis gemäß § 15 WpIG gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung erfolgen. Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin noch keine entsprechenden Vermittlungsverträge abgeschlossen. Die Emittentin geht davon aus, dass 35% des Emissionsvolumens im Wege der Eigenemission und 65% des Emissionsvolumens über Wertpapierinstitute platziert werden. Auf diesen Teil fallen von platzierungsabhängigen Kosten in Höhe von bis zu 7,0 % des platzierten und eingezahlten Anleihekaptals aus.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission betragen bis zu 609.105 Euro. Hierin enthalten sind die Kosten für die Erstellung und Billigung des Wertpapierprospekts, Kosten der

Zahlstelle, des Emissionsmarketing, der internen Vertriebsmitarbeiter sowie laufende Emissionsbetreuungskosten.

Bei vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen betragen die Gesamtkosten der Emission somit bis 1.291.605 Euro.

4 Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

4.1 Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet Ranft Green Energy GmbH. Die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist Ranft Green Energy GmbH. Die LEI lautet: 391200Y8QUAHZC17UO63. Die Emittentin wurde am 24. November 2015 auf unbestimmte Zeit gegründet und am 16. Dezember 2015 unter der Nummer HRB 732893 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Rechtsform der Gesellschaft ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Emittentin unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sitz der Gesellschaft ist Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim). Die Telefonnummer lautet: 07931 / 9929-0. Die Website der Emittentin lautet: www.ranft-eeen.de. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels eines Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Es bestehen keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Ratings für die Emittentin wurden nicht erstellt.

4.2 Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Im Rahmen einer prospektfreien Privatplatzierung (beschränktes Angebot auf 20 Anteile) wurden im Mai 2023 Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung "Ranft Solar XVIII - 2023" und "Ranft Solar XVIII – 2023 smart" bei Anlegern im Gesamtnennbetrag von Euro 1,399 Mio. platziert. Es handelt sich bei den Nachrangdarlehen um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Weitere wesentliche Veränderungen in der Schulden- oder der Finanzierungsstruktur der Emittentin sind seit dem Datum des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nicht eingetreten.

4.3 Erwartete Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt, ihre Tätigkeiten durch das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen in Höhe von bis 15.000.000 Euro zu finanzieren. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital ist nicht ausgeschlossen. Beschränkungen bei dem Rückgriff auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt beeinflussen können, bestehen nicht. Sobald Mittel aus der Emission der Schuldverschreibungen vorhanden sind, werden diese von der Emittentin investiert.

Die Emittentin ist nicht darauf angewiesen, dass ihr der Nettoerlös in voller Höhe zufließt. Sollte nur ein Teil des geplanten Nettoerlöses erzielt werden, so kann dieser für die Vergabe von Finanzierungen an Gesellschaften der Ranft Gruppe genutzt und erforderlichenfalls durch weitere Finanzierungen, insbesondere über Fremdfinanzierungen durch weitere Anleihen, ergänzt werden.

4.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

4.4.1 Haupttätigkeitsbereiche

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch die Vergabe von Finanzierungen bzw. die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen der Ranft Gruppe. Die Emittentin ist in der Realisierung zahlreicher Projekte der Ranft Gruppe eingebunden.

Seit 2008 engagiert sich die Ranft Gruppe im Bereich der Erneuerbaren Energien. Innerhalb der Ranft Gruppe wird die Emittentin in der Form in die Realisierung von Projekten eingebunden, dass sie Finanzierungen an Unternehmen der Ranft Gruppe vergibt, deren Tätigkeitsbereiche in der Errichtung, dem Erwerb, dem Betrieb, der Wartung und der Verwaltung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Photovoltaikanlagen und Anlagen zur Energieerzeugung auf Wasserkraft. Ferner sind unter anderem Investitionen in Energiespeicher und Umspannwerke geplant. Konkrete Finanzierungen der Emittentin stehen zum Datum des Prospektes noch nicht fest.

Eine Finanzierung der Projekte kann über (Nachrang-)Darlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/ Aktien/ Kommanditanteile) an den Gesellschaften der Ranft Gruppe erfolgen. Die konkrete Art wird zwischen den Parteien anhand der Bedürfnisse der Projekte festgelegt.

Aus der Finanzierung resultieren gegenüber der Emittentin Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen der finanzierten Gesellschaft. Erträge erzielt die Emittentin ausschließlich aus den Zinsen aus den Finanzierungen. Weitere Tätigkeiten sind von der Emittentin nicht geplant.

4.4.2 Geschäftstätigkeit der Ranft Gruppe

Im Jahr 1996 begann das Immobiliengeschäft der Ranft Gruppe durch die Gründung der Ranft Projektpartner GmbH, damals noch unter der Firmierung Ranft & Kästner GmbH. Anfänglich wurden vornehmlich Wohnimmobilien, insbesondere Einfamilienhäuser, Reihen- und Doppelhäuser sowie Geschosswohnungsbauten errichtet. Im Jahr 2001 erfolgte die Ausweitung der Geschäftsfelder auf soziale Kommunalbauten, insbesondere Seniorenimmobilien und deren Projektentwicklung.

Die Ranft Gruppe hat im Jahr 2008 ihre Geschäftstätigkeit neben der Realisierung von sozialen Immobilienprojekten auf Investitionen in und Realisierung von ökologischen Photovoltaikanlagen erweitert. Im Jahr 2012 erfolgte der Einstieg in die Energieerzeugung aus Wasserkraft.

Nach Sondierung des aktuellen Marktumfeldes und aufgrund des über die Jahre erworbenen, technischen Knowhows beabsichtigt die Ranft Gruppe, eine Intensivierung ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie die Erweiterung ihres ökologischen Engagements bei der Erzeugung elektrischer Energie. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist die Ranft Gruppe u.a. nunmehr auch in Österreich mit einer eigenen Organisation tätig.

4.4.2.1 Energieerzeugung aus Sonne

Die Planung, Errichtung, Finanzierung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Solaranlagen, stehen im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Ranft Gruppe. In diesem Segment konnten seit 2008 eine Vielzahl von Projekten in Europa umgesetzt werden. Bis zum Datum des Prospektes wurden 40 Dachflächenanlagen und 17 Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung von ca. 82 Megawatt Peak (MWp – bezeichnet die Spitzenleistung der verwendeten Solarmodule) in Deutschland sowie fünf Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung von 4,9 MWp in Italien errichtet und veräußert. Zudem befinden sich 18 Dachflächenanlagen und zwei Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung von ca. 7,6 MWp an Standorten in Deutschland im Bestand der Ranft Gruppe.

Darüber hinaus nutzen die Unternehmen der Ranft Gruppe die Möglichkeit des Repowering von Solaranlagen aktiv zur Steigerung der Ertragssituation und zur Erweiterung der bestehenden betreuten Solaranlagen. Mit den Änderungen des Energiesicherungsgesetzes zum 01. Januar 2023 können auch PV-Module ohne Einfluss auf die Vergütung ausgetauscht werden, ohne dass es zu einem technischen Defekt, einer Beschädigung oder einem Diebstahl gekommen sein muss. Ein Repowering kann also nunmehr allein zur Steigerung der Ertragskraft von PV-Anlagen erfolgen.

4.4.2.2 Energieerzeugung aus Wasserkraft

Im Jahr 2012 erfolgte der erfolgreiche Einstieg in die Energieerzeugung aus Wasserkraft. Hierdurch hat die Ranft Gruppe sich ein weiteres Geschäftsfeld erschlossen. Dabei erbringen Unternehmen der Gruppe Aufgaben von der Projektidentifikation und -prüfung bis zur Projektierung, Errichtung und Betrieb der Anlagen.

Aktuell (Stand: November 2023) befinden sich im Portfolio der Ranft Gruppe 10 Wasserkraftwerke in den Regionen Piemont/Norditalien, der Toskana sowie Venetien. Derzeit befinden sich zwei weitere Wasserkraftwerke in Piemont und Toskana in der Fertigstellung. Neue Projektentwicklungen wurden in der Basilikata gestartet.

Die Ranft Gruppe verfügt über ein eigenes, Team, welches mit der Projektierung, Planung und Errichtung von kleinen und mittleren Wasserkraftwerken befasst ist. Neben einem auf den Bereich erneuerbare Energien spezialisierten Juristen und einem Wasserbauingenieur gehören dazu ebenfalls ein Projektentwickler, ein Finanzierungsspezialist und eine kaufmännische Assistentin.

4.4.2.3 Betriebsführung Photovoltaikanlagen

Nach intensiven Gesprächen mit Inhabern und Betreibern von Solaranlagen, hat die Ranft Gruppe ein weiteres Geschäftsfeld im Photovoltaikmarkt erschlossen. Mittlerweile existieren sowohl in Italien als auch in Deutschland viele Solaranlagen, deren Stromertrag teilweise erheblich unter den geplanten Leistungen liegt. Gründe dafür können – neben Planungsfehlern oder mangelhaften Komponenten – in Dimensionierungs- und Ausführungsfehlern liegen.

Die Ranft Gruppe übernimmt entweder solche Anlagen zu kostengünstigen Konditionen oder schließt mit dem Anlageneigentümer einen Vertrag über die Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.

Gesellschaften der Ranft Gruppe betreuen zahlreiche Dach- und Freiflächenanlagen in Deutschland und Italien. Dabei wurden die technische und größtenteils auch die kaufmännische Betriebsführung übernommen. Zum Datum des Prospektes sind die Unternehmen der Ranft Gruppe für Photovoltaikanlagen in einem Volumen von rund 77 MW in Bezug auf die technische, größtenteils auch kaufmännische Betreuung von Solaranlagen verantwortlich.

Vorteil dieser Bestandsanlagen ist, dass der von ihnen produzierte Strom den aus der Vergangenheit gesicherten Einspeisetarifen unterliegt. Somit hat die Novellierung des EEG mit den beabsichtigten niedrigeren Einspeisetarifen keinen gravierenden Einfluss auf die Ertragslage.

4.4.3 Bereits vergebene Finanzierungen

Die Emittentin hat bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes an die Ranft Projektpartner GmbH bereits ein nachrangiges Darlehen zu einem Gesamtbetrag von bis zu Euro 6 Mio. gewährt. Das Darlehen valutiert zum Datum des Prospektes in Höhe eines Betrages von Euro 5,52 Mio. und wird aktuell mit einem vorläufigen Zinssatz in Höhe von 7,23% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jährlich entsprechend der Zinsrichtlinie der Ranft Gruppe angepasst. Als Grundlage der Ermittlung des jährlichen Zinssatzes dienen die gemittelten Zinsen, die die Emittentin für die Refinanzierung des Darlehens selbst zu zahlen hat (sog. gewogener Refinanzierungszinssatz). Auf diesen gewogenen Refinanzierungszinssatz wird ein Aufschlag vorgenommen, der der Deckung der Kosten der Emittentin dient. Das Darlehen dient der Realisierung von Erneuerbaren Energieanlagen.

4.4.4 Wichtigste Märkte

4.4.4.1 Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Emittentin finanziert Unternehmen der Ranft Gruppe. Insoweit ist sie im Finanzierungsmarkt aktiv. Die Finanzierung von Photovoltaikanlagen und Anlagen zur Energieerzeugung aus Wasserkraft kann aus Sicht der Emittentin meist nicht ausschließlich durch Kreditinstitute erbracht werden. Diese fordern vielmehr die Stellung von Eigenkapital durch die jeweiligen Projektgesellschaften. Das Eigenkapital kann unter anderem durch die vergebenen Finanzierungen von den Unternehmen der Ranft Gruppe dargestellt werden.

Da die Finanzierungen insbesondere für die Realisierung von Projekten im Bereich der regenerativen Energien genutzt werden, wird die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin maßgeblich von der Entwicklung des Marktes für regenerative Energien beeinflusst. Wesentliche Entwicklungen dieses Marktes werden nachfolgend dargestellt.

4.4.4.2 Fossile Rohstoffe

Fossile Rohstoffe, wie Erdöl, Erdgas und Kohle, zählen derzeit immer noch zu den wichtigsten Energieträgern. Jedoch weisen sie für die langfristige Energieversorgung nach Einschätzung der Emittentin drei Nachteile auf: Die Verfügbarkeit der fossilen Energieträger ist zeitlich beschränkt. Denn derzeit werden weltweit so viel Erdöl und Erdgas verbraucht, wie zuvor in Jahrmillionen gebildet worden ist – sprich: Die Ressourcen gehen rapide zurück. Die Nutzung der fossilen Energieträger belastet die Umwelt und führt dementsprechend zu hohen Folgekosten. Der Zugang zu der Energie aus den fossilen Rohstoffen ist begrenzt und in nicht für alle Nationen der Erde ohne Einschränkungen zugänglich. Dies führt nach Einschätzung der Emittentin zu ungewollten Abhängigkeiten.

4.4.4.3 Das aktuelle Umfeld

Im Zuge der Corona-Pandemie sind nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die CO₂-Emissionen weltweit stark gesunken¹. Doch um ein drastisches Ansteigen nach Ende dieser Situation analog zu den Entwicklungen in Folge der Weltwirtschaftskrise von 2008 zu verhindern, müssen nach Einschätzung der Emittentin Maßnahmen zu einem klimafreundlichen Umbau der Post-Corona-Ökonomie getroffen werden. Die Europäische Union hat deshalb ihre Klimaziele auf dem aktuellen EU-Gipfel im Dezember 2020 noch einmal verschärft und mit dem European Climate Law am 29. Juli 2021 festgelegt: Gegenüber dem im Kyoto-Protokoll festgelegten Wert des Referenzjahres 1990 sollen die CO₂-Emissionen in der EU nicht nur um 40 %, sondern sogar um 55 % gesenkt werden. Bis 2050 wird Klimaneutralität angestrebt.

In Deutschland hat der Deutsche Bundestag im Juni 2021 stärkere Klimaschutzziele beschlossen und dafür das neue Klimaschutzgesetz 2021 mit einem Klimaschutzprogramm verabschiedet. Darin verankert wird das Ziel, bis 2045 klimaneutral zu sein - also nicht mehr CO₂ auszustoßen, als wieder über Wälder oder andere Wege absorbiert werden kann.

Bis 2030 sollen dafür insgesamt 65 Prozent aller Treibhausgas-Emissionen eingespart werden (im Vergleich zu 1990), das Klimaschutzziel 2040 sind dann 88 Prozent². Zum Erreichen dieser Ziele wurden konkrete Maßnahmen festgelegt.

Der europäische Emissionshandel (EU-ETS) gilt seit seiner Einführung 2005 nach Einschätzung der Emittentin als zentrales Klimaschutzinstrument der EU. Zuerst nur für die Energiewirtschaft eingeführt, ist mittlerweile auch der Flugverkehr zur Teilnahme verpflichtet. Bisher konnte das System jedoch noch nicht wirklich greifen, da europaweit zu viele und zu günstige Zertifikate ausgegeben wurden. Des Weiteren hat die Weltwirtschaftskrise von 2008 durch einen Produktionsrückgang zu überschüssigen Zertifikaten und einem Verfall der Preise geführt. In den letzten zwölf Monaten konnte jedoch ein Preisanstieg auf zeitweise bis zu Euro 100 pro Tonne CO₂- Äquivalent³ beobachtet werden. Die Emittentin geht deshalb von einer weiteren Verteuerung fossiler Brennstoffe aus, obwohl die Verteuerung gem. der Vorstellungen von Bund und Ländern in Deutschland gerade im Bereich der Mobilität und der Wärmeversorgung erst im Jahre 2025 bis auf Euro 55 ansteigen sollte.

Durch den parallel stattfindenden kontinuierlichen Kostenrückgang bei den Erneuerbaren Energien werden nach Einschätzung der Emittentin in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren Windenergie und Photovoltaik voraussichtlich günstigere Stromgestehungskosten hervorbringen als alle fossilen Kraftwerkstypen. Für Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Werte zwischen zwei und drei Cent/kWh prognostiziert⁴. Aber schon heute gilt Solarstrom aus neuen Kraftwerken in vielen europäischen Ländern als günstigste Stromquelle, die vermehrt auch über PPAs direkt von Unternehmen genutzt wird – jenseits staatlicher Vergütungssysteme.

4.4.4.4 Entwicklung der Solarenergie

Im Jahr 2022 lieferten ca. 2,4 Millionen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 67,4 Gigawattpeak (GWp) rund 11 % des in Deutschland produzierten Stroms⁵. Im Jahr 2021 lag die installierte Leistung noch bei 60,1 GWp, die knapp 10% des in Deutschland produzierten Stromes leisteten. Der Anteil der Photovoltaik an der Stromerzeugung steigt kontinuierlich weiter. So waren in 2023 weitere 8,5 GW Leistungszubau im PV-Bereich geplant. Bis zum September 2023 beträgt die zusätzliche installierte Leistung bereits rd. 10 GWp.

Nach übereinstimmender Einschätzung von Wissenschaftlern des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) und anderer Forschungseinrichtungen muss der jährliche Ausbau der Solarenergie in Deutschland vervielfacht werden, um die Klimaziele zu erreichen und den wachsenden Bedarf nach klimafreundlicher Energie im Strom-, Verkehrs- und Mobilitätssektor zu decken. Neben

¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/01/20220120-finale-klimabilanz-2020-emissionen-sanken-um-41-prozent-gegenuber-1990.html>

² Pressemitteilung des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. Juni 2023

³ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/der-europaeische-emissionshandel>

⁴

https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2021_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf

⁵ Stromreport BMWi BSW-Solar BDEW Fraunhofer ISE Stand: 2024

ihren geringen Erzeugungskosten besticht die Solarenergie durch ihre hohe Verbrauchsnähe und Akzeptanz bei der Bevölkerung⁶.

4.4.4.5 Marktentwicklung der Erneuerbaren Energien im Strommarkt

Die Erneuerbaren Energien wachsen weltweit weiter und werden immer wettbewerbsfähiger. 2022 wurden in Europa insgesamt rund 53 GWp neue Energieerzeugungskapazitäten für Wind- und Solarenergie errichtet, darunter 35 GWp Photovoltaik (PV) und 18 GW Windkraft, gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von rund 18 % (PV) und 8 % (Wind). Deutschland installierte dabei insgesamt rund 9,56,1 GWp (davon rund 7 GWp PV und 2,5 GWp Wind)⁷.

Deutschland ist beim Zubau von Solarenergie weiterhin innerhalb Europas das Land mit dem größten Zubau im Jahr 2023 mit rd. 14 GW. Auf Platz zwei liegt Spanien mit 8,2 GW, gefolgt von Italien mit 4,9 GW und Polen mit 4,5 GW.⁸

Nach den Beschlüssen des UN-Umweltgipfel 2015 in Paris und dem von der EU angestrebte „Green New Deal“ sollte der Bedarf an Erneuerbaren Energien weltweit, in Europa und in Deutschland in den nächsten Jahren stark steigen. Allein die deutsche Bundesregierung hat das Ziel, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 % zu erreichen⁹. Und die EU hat sich zum Ziel gesetzt bis 2050 klimaneutral zu werden¹⁰.

Auch im Jahr 2023 ist Deutschland in Bezug auf den Zubau von Photovoltaik wieder die Nr. 1 in Europa¹¹. Bereits Ende August 2023 war die von der Bundesregierung angestrebte Marke für das gesamte Jahr 2023 von 9 GWp erreicht. Dies ist das erste Mal, dass die jährlichen Installationen eines europäischen Landes die 10-GW-Marke überschreiten und damit den 12-Jahres-Rekord Italiens brechen, das 9,3 GW im Jahr 2011 ans Netz angeschlossen. Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Juli 2022 trat Anfang 2023 vollständig in Kraft und unterstützte die Projektumsetzung der enormen deutschen Pipeline, die größtenteils aus dem Jahr 2022 stammte. Zu den Verbesserungen gehören unter anderem eine Erhöhung der Einspeisetarife für neue Dachanlagen und ein Stopp der monatlichen Kürzungen der Einspeisetarife für neue Anlagen bis Ende 2024. Außerdem muss seit Januar 2023 keine Mehrwertsteuer mehr für Solaranlagen gezahlt werden.

Einer der am stärksten wachsenden EU-Solarmärkte war im Jahr 2023 Italien. Es wurden 4,9 GW installiert. Das ist fast das Doppelte der 2,5 GW, die im Jahr 2022 installiert wurden¹². Innerhalb der EU weist dieses Jahr lediglich der österreichische Markt eine etwas höhere Wachstumsrate auf. In den vergangenen Jahren hatte das Wohnsegment eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung des italienischen Solarmarkts gespielt, vor allem aufgrund seines großzügigen Superbonus-Anreizprogramms. Doch das Förderprogramm, das Hausbesitzern unter anderem eine Steuergutschrift von bis zu 110 % für die Installation von Solar-PV gewährte, wurde im Jahr 2023 stark geändert. Die wichtigste Grundlage für Italiens Solarwachstum ist der C&I-Sektor, der im Jahr 2023 für etwa 43 % der installierten Leistung verantwortlich ist¹³.

Ein Marktwachstum von 114 % führte zu einer neuen Solarkapazität von 2,2 GW, womit Österreich den 7. Platz unter den EU-Solarmärkten einnimmt¹⁴. Der Großteil der Neuinstallationen entfällt auf private und gewerbliche Dachanlagen, die durch Fördermittel für verschiedene Größenklassen gefördert werden. Darüber hinaus sind Großprojekte auf dem Vormarsch, insbesondere in Form von Freiflächen-PV und Agri-PV, da mittlerweile vier Bundesstaaten Flächen für dieses Segment ausgewiesen haben.

Im Wesentlichen ist die Ranft Gruppe in Deutschland, Österreich und Italien tätig. Insbesondere in Deutschland und in Italien bietet die Ranft Gruppe ein vollumfängliches Leistungsportfolio von der

⁶ <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf>

⁷ IRENA Renewable Energy Statistics 2022

⁸ <https://www.pv-magazine.de/2023/12/12/photovoltaik-zubau-2023-deutschland-erreicht-14-gigawatt-europa-56-gigawatt/>

⁹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-1673578>

¹⁰ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

¹¹ <https://www.pv-magazine.de/2023/12/12/photovoltaik-zubau-2023-deutschland-erreicht-14-gigawatt-europa-56-gigawatt/>

¹² <https://www.solarpowereurope.org/insights/market-outlooks/global-market-outlook-for-solar-power-2023-2027-1>

¹³ <https://www.solarpowereurope.org/insights/market-outlooks/global-market-outlook-for-solar-power-2023-2027-1>

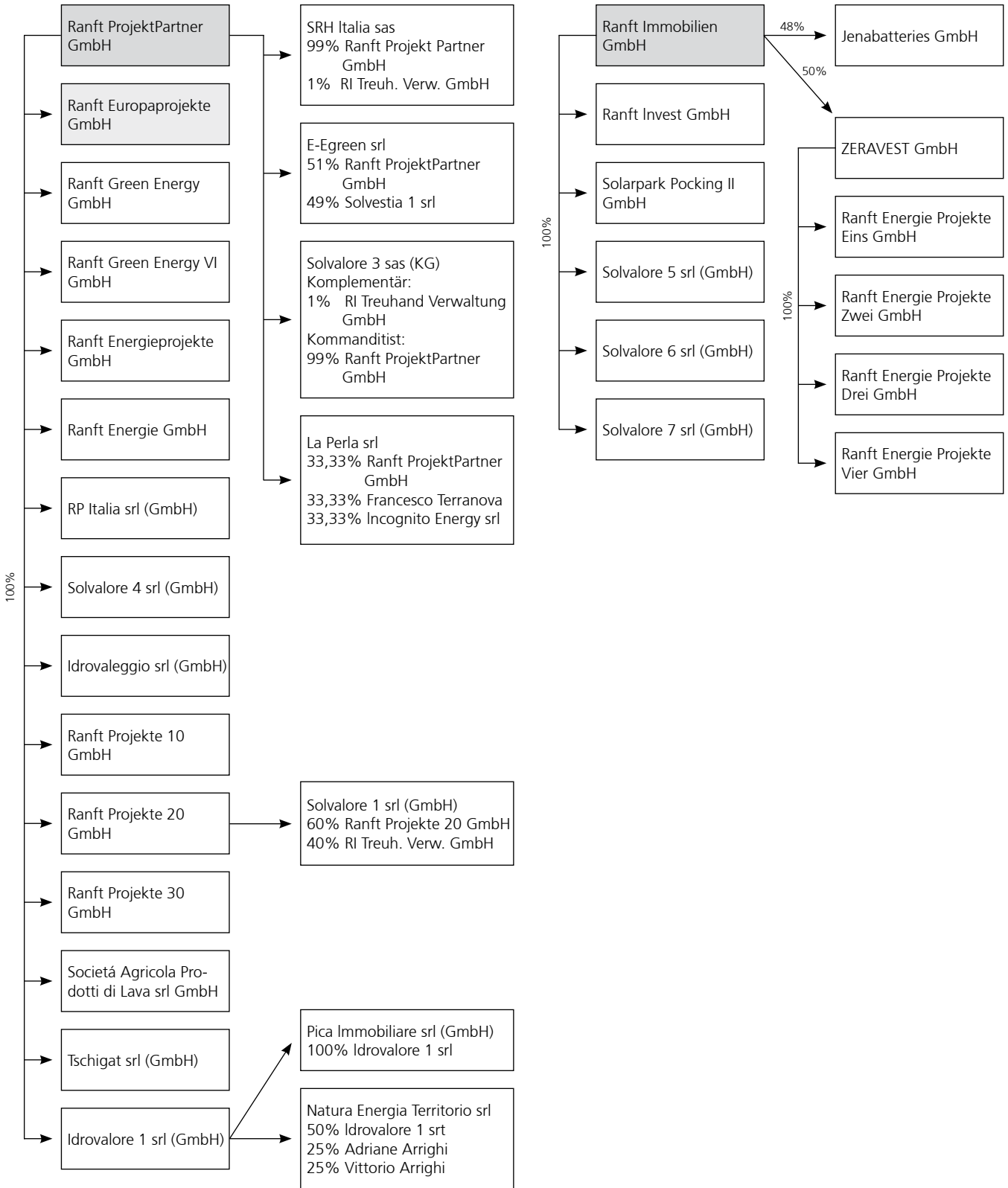
¹⁴ <https://www.solarpowereurope.org/insights/market-outlooks/global-market-outlook-for-solar-power-2023-2027-1>

Akquise von geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen über die Projektentwicklung dieser Flächen und die Errichtung der Photovoltaikanlagen bis hin zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung und Vermarktung des produzierten Stromes. Gleiches gilt auch für den Bereich Wasserkraftwerke insbesondere in Norditalien. Mit dem Start in Österreich mit einem eigenen Team ist die Ranft Gruppe in der Lage, Projekte bis zur hergestellten Baureife zu entwickeln.

4.4.5 Organisationsstruktur

Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Ranft Projektpartner GmbH. Gesellschafter der Ranft Projektpartner GmbH sind Herr Michael Ranft und Frau Andrea Ranft zu je 50%. Zudem sind Herr Michael Ranft und Frau Andrea Ranft auch Gesellschafter der Ranft Immobilien GmbH. Alle Unternehmen, die mit der Ranft Projektpartner GmbH und der Ranft Immobilien GmbH verbunden und im Bereich der erneuerbaren Energien aktiv sind, werden als Ranft Gruppe bezeichnet. Das nachfolgende Organigramm zeigt die gesellschaftsrechtliche Struktur der Ranft Gruppe:

Andrea und Michael Ranft



4.5 Wichtigste Unternehmen der Ranft Gruppe

4.5.1 Ranft Projektpartner GmbH

Die Ranft Projektpartner GmbH wurde am 20. November 1996 gegründet. Sie ist unter der Nummer HRB 680639 im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Straße 22, 97980 Bad Mergentheim). Das Stammkapital der Ranft Projektpartner GmbH beträgt Euro 61.355,04 (120.000 DM). Geschäftsführer sind Herr Michael Ranft, Frau Andrea Ranft und Herr Rainer Zepke. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Die Ranft Projektpartner GmbH hält neben der Emittentin eine Vielzahl weiterer Beteiligungen an Projektgesellschaften, mit denen Projekte zur Erzeugung regenerativer Energien umgesetzt werden. Hierzu zählen:

- Ranft Green Energy VI GmbH,
- Ranft Europaprojekte GmbH,
- Ranft Energieprojekte GmbH,
- Ranft Energie GmbH,
- RP20 Italia srl,
- Ranft Solvalore 4 srl,
- Idrovaleggio srl,
- Ranft Projekte 10 GmbH,
- Ranft Projekte 20 GmbH,
- Ranft Projekte 30 GmbH,
- Società Agricola Prodotti di Lava srl,
- Tschigat srl,
- Idrovalore 1 srl,
- SRH Italia sas,
- E-Egreen srl,
- La Perla Srl RPP,
- Solvalore 1 srl.

4.5.2 Ranft Immobilien GmbH

Die Ranft Immobilien GmbH wurde am 01. Dezember 2004 gegründet. Sie ist unter der Nummer HRB 680868 im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Creglingen (Geschäftsanschrift: Wolfsbuch Haus Nr. 32, 97993 Creglingen). Das Stammkapital der Ranft Immobilien GmbH beträgt 25.000. Geschäftsführer sind Herr Michael Ranft und Frau Andrea Ranft. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Gegenstand des Unternehmens der Ranft Immobilien GmbH ist der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken zu Zwecken der Projektentwicklung, der Vermietung und des Weiterverkaufs. Weiterhin erfolgt die Vermittlung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Wohn- und Gewerbeimmobilien im In- und Ausland. Die Gesellschaft erbringt darüber hinaus reine Planungs- und Architekturleistungen gegenüber Dritten bzw. damit verbundene Beratungsleistungen. Die Gesellschaft kann ferner als Generalunternehmer oder Generalübernehmer die Durchführung von Bauvorhaben Dritter übernehmen. Die Gesellschaft hält eine Vielzahl weiterer Beteiligungen an Projektgesellschaften, die realisierte Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien halten sowie Beteiligungen sonstigen Unternehmen des Kapitalmarktes. Hierzu zählen:

- Ranft Invest GmbH,
- Solarpark Pocking II GmbH,
- Ranft Solvalore 5 srl,

- Ranft Solvalore 6 srl (GmbH),
- Ranft Solvalore 7 srl (GmbH),
- Jenabatteries GmbH,
- ZERAVEST GmbH.

4.6 Trendinformationen, wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem Datum des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 hat es keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin gegeben.

Im Rahmen einer prospektfreien Privatplatzierung (beschränktes Angebot auf 20 Anteile) wurden im Mai 2023 Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung "Ranft Solar XVIII - 2023" und "Ranft Solar XVIII – 2023 smart" bei Anlegern im Gesamtnennbetrag von Euro 1,399 Mio. platziert. Es handelt sich bei den Nachrangdarlehen um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Weitere wesentliche Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Ranft Gruppe seit dem Datum des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 bestehen nicht.

4.7 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.

5 Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung sorgfältig berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Nachstehend sind nur diejenigen der Emittentin bekannten Risikofaktoren beschrieben, die für die Emittentin und die angebotenen Schuldverschreibungen spezifisch sind und die die Emittentin als wesentlich für eine fundierte Anlageentscheidung einstuft.

Die Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Emittentin unterteilt Risiken hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit in die Kategorien „hoch“, „mittel“ und „gering“.

Bei Risiken, deren Wesentlichkeit von der Emittentin als hoch eingestuft wird, handelt es sich um Risiken, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben können, dass bereits bei Eintritt eines solchen Risikos die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt werden könnte, die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Risiken, deren Wesentlichkeit von der Emittentin als mittel eingestuft wird, handelt es sich um Risiken, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt wäre, die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Risiken, deren Wesentlichkeit von der Emittentin als gering eingestuft wird, handelt es sich um Risiken, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt wäre, die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Zum besseren Verständnis sind die aufgeführten spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren in folgende Kategorien unterteilt:

5.1 Risikofaktoren der Emittentin

5.1.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

5.1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Ranft Gruppe

5.2 Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind

5.2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Schuldverschreibungen

5.2.2 Risiken in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen

Nach Einschätzung der Emittentin werden in jeder Kategorie die beiden wichtigsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Weitere Risikofaktoren innerhalb derselben Kategorie sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit sortiert.

5.1 Risikofaktoren der Emittentin

5.1.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

5.1.1.1 *Risiken aus der Vergabe von Finanzierungen*

Aus der Vergabe von Finanzierungen an Gesellschaften der Ranft Gruppe für die Realisierung von Projekten im Bereich regenerativer Energien können sich Risiken für die Emittentin dadurch ergeben, dass

- die aus den Finanzierungen realisierten Projekte nicht die geplanten Einspeiseerlöse und/oder Veräußerungserlöse erzielen, die für eine Rückzahlung der Finanzierung inklusive Zinsen ausreichen;
- die in die jeweilige Finanzierung investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge von Insolvenzen der finanzierten Gesellschaften wertberichtigt werden müssen und sich somit keine Zins- und Rückzahlungen aus der betroffenen Finanzierung ergeben.

Bei Eintritt eines Risikos oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann es zu geringeren Erlösen der Emittentin aus einer vergebenen Finanzierung kommen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.1.2 Risiko aus fehlenden konkreten Investitionen (Blind-Pool-Risiko)

Zum Datum des Prospektes stehen die Investitionen seitens der Emittentin noch nicht konkret fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen finanzierten Gesellschaften und der regenerativen Energieprojekte der Gesellschaften ab. Die Anleger können sich im Vorfeld nicht über konkrete Projekte informieren und müssen sich darauf verlassen, dass die Emittentin geeignete Gesellschaften mit geeigneten Energieprojekten auswählt. Es besteht insoweit das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien ungünstige Energieerzeugungsanlagen ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Anlagen sich negativ entwickeln. Dies kann dazu führen, dass eine finanzierte Gesellschaft nicht genügend Einnahmen aus einem Projekt erzielt, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin aus der Finanzierung zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.1.3 Risiko steigender Verschuldung

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten aufzunehmen, die im gleichen Rang mit den Schuldverschreibungen stehen. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Eine Veräußerung durch den Anleger vor Ende der Laufzeit könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein. Darüber hinaus steigt das Risiko, dass die Emittentin im Fall der Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleger erforderlich sind. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

5.1.1.4 Risiken aus Interessenkonflikten

Bei der Emittentin bestehen folgende Interessenkonflikte: Der Geschäftsführer der Emittentin Herr Michael Ranft ist gleichzeitig Geschäftsführer und (mittelbarer) Gesellschafter in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Die Prokuristin der Emittentin, Frau Andrea Ranft, ist gleichzeitig Geschäftsführerin und (mittelbare) Gesellschafterin in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Der Prokurist der Emittentin, Herr Rainer Zepke, ist gleichzeitig Geschäftsführer in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Herr Michael Ranft und Frau Andrea Ranft sind nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung.

In den Rollen als Geschäftsführer und Prokurist der Emittentin, als Geschäftsführer von Gesellschaften, die durch die Emittentin finanziert werden und als (mittelbarer) Gesellschafter der Emittentin können potenzielle Interessenkonflikte angelegt sein. So könnte das Interesse der Geschäftsführer der Emittentin darin bestehen, das Kapital in der Emittentin zu halten, während das Interesse der Gesellschafter der Emittentin darin bestehen könnte, Gewinnausschüttungen auf Ebene der Emittentin vorzunehmen. Es ist insoweit nicht auszuschließen, dass eine Interessenabwägung zulasten der Emittentin vorgenommen wird, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zur Folge haben kann, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.1.1.5 Schlüsselpersonenrisiko

Gegenwärtig wie zukünftig hängt die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Ranft Gruppe wesentlich von der Kompetenz und dem Engagement von Herrn Michael Ranft und Herrn Rainer Zepke ab. Durch

den Verlust dieser beiden Schlüsselpersonen besteht das Risiko, dass der Emittentin für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kompetenz nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust von Schlüsselpersonen könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken. Es besteht das Risiko, dass die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

5.1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Ranft Gruppe

Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sind insbesondere von den erzielten Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft abhängig, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat. Insoweit stellen die Risiken aus dem Bereich der Erneuerbaren Energieanlagen mittelbar auch Risiken sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger dar. Bei Eintritt eines Geschäftsrisikos oder mehrerer der Risiken bei einer Gesellschaft, an welcher die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, kann es zu geringeren Ergebnissen der jeweiligen Gesellschaft kommen, so dass Zahlungen an die Emittentin geringer ausfallen würden und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

Zu den Risiken der finanzierten Gesellschaften zählen:

5.1.2.1 Risiken aus der Projektentwicklung und -realisierung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die Errichtung der Erneuerbaren Energieanlagen kalkulierten Kostenrahmen/Budgets und/oder vereinbarte Zeitpläne und/oder vereinbarten Spezifikationen bei der Durchführung der Aufträge nicht eingehalten werden (z.B. Bauverzögerungen aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse, geringere Stromerlöse aufgrund verspäteter Inbetriebnahme). Sollte es nicht möglich sein, dadurch entstehende zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Vertragspartner umzulegen oder sollte sich die Wirtschaftlichkeit von Projekten nachteilig verändern, könnte dies zu geringeren Ergebnissen bei der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, führen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.2.2 Inbetriebnahme - Verzögerungen in der Fertigstellung

Die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Erneuerbaren Energieanlagen ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Durch eine verspätete Inbetriebnahme könnten geplante Umsätze nicht oder nur verspätet erreicht werden, so dass dadurch die Ergebnisse geringer als geplant ausfallen. Gleiches gilt für den Fall, dass Komponenten für die Errichtung der Erneuerbaren Energieanlagen nicht termingerecht verfügbar sind. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.2.3 Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der Erneuerbaren Energieanlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erneuerbaren Energieanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt werden kann. Auch können eine Verschlechterung des Wirkungsgrads der Erneuerbaren Energieanlagen z.B. durch Verschattung, außergewöhnliche Verschmutzung oder Schneebedeckung die Stromproduktion beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, führen.

Ferner könnten die Erneuerbaren Energieanlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.2.4 Risiko Netzanbindung

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.2.5 Risiken aufgrund behördlicher Anordnungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Erneuerbaren Energieanlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der jeweiligen Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.2.6 Risiken der Grundstücksnutzung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz einer umfangreichen gutachterlichen Prüfung auf den Grundstücken, auf welchen die Erneuerbaren Energieanlagen errichtet werden, aufgrund von unbekanntem Altlasten, Bodenveränderungen oder aus anderen Gründen Erdarbeiten erforderlich werden, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Erneuerbaren Energieanlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Dies gilt auch für Grundstücke Dritter, soweit für den Betrieb der Erneuerbaren Energieanlagen oder der Netzeinspeisung erforderliche Leitungen durch diese Grundstücke geführt worden sind. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Nachbargrundstücke veräußert werden und neue Grundstückseigentümer im Falle fehlender oder nicht ausreichender grundbuchrechtlicher Absicherung der Leitungsrechte berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen aus ihrem Grundstück zu fordern. Hierdurch kann der Betrieb der Erneuerbaren Energieanlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen auf anderen Grundstücken entstehen. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.2.7 Regressansprüche

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner im Falle von Schäden an den errichteten Anlagen, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Sollten technische Mängel an den Erneuerbaren Energieanlagen auftreten, liegt die Beweislast dafür, dass diese zum Erwerbszeitpunkt bereits bestanden, bei der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Garantien, die Dritte, wie z. B. Solarmodulhersteller, abgegeben haben. Es besteht das Risiko, dass notwendige Nachweise, z. B. für

eine Verschlechterung des Wirkungsgrads der Erneuerbaren Energieanlagen, nicht geführt und daher mögliche Schadensersatzansprüche nicht durchgesetzt werden können. Sollten für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zusätzliche Kosten entstehen, würde dies zu geringeren Ergebnissen bei der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, führen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.2.8 Risiken aus Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den Erneuerbaren Energieanlagen auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den beteiligten Unternehmen zu tragen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, führen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt, so dass ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Nach einem Schadensfall kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Erneuerbaren Energieanlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.2.9 Risiko der Anspruchsverjährung und –durchsetzung

Es besteht das Risiko, dass Sach- oder Rechtsmängel im Zusammenhang mit den Erneuerbaren Energieanlagen erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erkannt werden und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden können. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der bei der Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, negativ beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.1.2.10 Gesetzesänderungsrisiko

Die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen hinsichtlich der tariflichen Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen oder der Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nachteilig verändern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft, an welche die Emittentin eine Finanzierung vergeben hat, aufgrund solcher Ereignisse gezwungen wäre, ihr Geschäftsmodell zu ändern oder einzelne geschäftliche Aktivitäten einzustellen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

5.2 Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind

5.2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Schuldverschreibungen

5.2.1.1 Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt allein dem Geschäftsführer. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse eines einzelnen Anlegers

entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht nachkommen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

5.2.1.2 Risiken in Bezug auf Beschlüsse der Anleger in der Gläubigerversammlung

In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Anleger der Schuldverschreibungen (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Die in der Gläubigerversammlung geänderten Anleihebedingungen sind unabhängig von der einzelnen Zustimmung oder Ablehnung für alle Anleger verbindlich. In einem solchen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger geringere Zahlungen (Zinsen, Rückzahlung) aus den Schuldverschreibungen erhält, als bei Erwerb ursprünglich von ihm erwartet worden ist. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

5.2.1.3 Risiko der außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen

Die Anleihebedingungen sehen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Möglichkeit für Anleger vor, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, die Emittentin in Liquidation tritt oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin gezahlt werden. Hierbei wird das Kündigungsrecht des Anlegers in zwei Fällen dahingehend eingeschränkt, dass seine Kündigung nur dann wirksam ist, wenn mindestens Schuldverschreibungen im Volumen von 10 % des Gesamtnennbetrages gekündigt werden. Dies betrifft einerseits Fälle, in denen die Emittentin mit Zinszahlungen mehr als 30 Tage in Verzug ist und andererseits Fälle, in denen die Emittentin wesentliche Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen aus den Schuldverschreibungen nicht beachtet und diese Nichtbeachtung mehr als 30 Tage andauert. Für den Anleger besteht das Risiko, dass nicht ausreichende Kündigungen der Schuldverschreibungen erklärt werden und er trotz Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen von der Emittentin verlangen kann. Die Wesentlichkeit des Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

5.2.2 Risiken in Bezug auf das prospektgegenständliche Angebot

5.2.2.1 Risiko der Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen ist eingeschränkt, da die Schuldverschreibungen zum Datum des Prospekts weder an einem geregelten Markt noch im Freiverkehr einer Wertpapierbörse notiert sind. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen möglicherweise nur zeitverzögert, nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt. Die Emittentin strebt die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer oder mehreren Börsen an. Zum Datum des Prospektes hat die Emittentin in dieser Hinsicht indes noch keinen konkreten Schritte unternommen. Auch die Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den Freiverkehr bedeutet jedoch nicht, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die Schuldverschreibungen zu veräußern. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

5.2.2.2 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibung besteht keine Platzierungsgarantie. Insoweit besteht für die Schuldverschreibung ein Platzierungsrisiko, welches dazu führen kann, dass der Emittentin zu wenig Kapital für die beabsichtigten Investitionen zur Verfügung steht. In diesem Fall erzielt die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse aus den Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Die Wesentlichkeit des Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

5.2.2.3 Bindungsfrist

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Schuldverschreibungen unterliegt einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht zu Gunsten der Anleger nicht. Die Schuldverschreibungen sind insoweit mit einer langfristigen Bindungsdauer versehen, die nur durch eine vorzeitige Veräußerung der Schuldverschreibungen verkürzt werden kann. Insoweit besteht für den Anleger das Risiko, dass er erst zum 02. Januar 2029 eine Rückzahlung der Schreibungen erhält. Die Wesentlichkeit des Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

6 Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

6.1 Angaben über die Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, auch „Anleihen“ genannt, sind Wertpapiere, die anders als Aktien, keine reine gewinnabhängige Dividende gewähren, sondern mit einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit ausgestattet sind und das Recht gewähren, am Ende der Laufzeit die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzugeben. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt keinen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Mit dem Kauf einer Schuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt.

6.1.1 Typ / WKN und ISIN

Die Schuldverschreibungen der Emittentin mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Solar Anleihe 2024“ weisen einen Gesamtnennbetrag von 15.000.000 Euro auf.

Die WKN für die Schuldverschreibungen lautet A3511P.

Die ISIN für die Schuldverschreibungen lautet DE000A3511P8.

6.1.2 Grundlage der Wertpapiere

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht. Schuldverschreibungen sind in den §§ 793ff. BGB geregelt. Diese Regelungen werden durch die jeweiligen Anleihebedingungen konkretisiert.

6.1.3 Rating

Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden, existieren nicht.

6.1.4 Inhaberpapier in Girosammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in bis zu 15.000 untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro. Die Schuldverschreibungen sind nicht nachrangig, nicht dinglich besichert und mit einem festen Zins ausgestattet.

Die Schuldverschreibungen und die Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde mit einem nominalen Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen – insbesondere im Ausland – existieren zum Datum des Prospekts nicht. Den Anlegern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können. Effektive Einzelkunden und/oder Sammelkunden für ein und/oder mehrere Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

6.1.5 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

6.1.6 Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche

Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Eine Änderung des Rangs der Schuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anlegern oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung erfolgen.

Die Schuldverschreibungen sind weder außerhalb einer Insolvenz noch in der Insolvenz der Emittentin nachrangig.

6.1.7 Rechte der Anleger

Die Rechte der Anleger umfassen das Recht auf Zinszahlungen und Kapitalrückzahlung am Laufzeitende durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

6.1.8 Zinsen

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag mit 7,0 % p.a. verzinst. Zinsen werden halbjährlich gezahlt. Der erste Zinslauf beginnt (einschließlich) am 01. Januar 2024 und endet (einschließlich) am 30. Juni 2024. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Juli 2024 und endet am 31. Dezember 2024. Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 01. Januar oder am 01. Juli eines Jahres und enden am folgenden 30. Juni oder 31. Dezember desselben Jahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Juli 2028 und endet am 31. Dezember 2028.

Die Zinsen sind nachträglich nach dem Ende eines Zinslaufs jeweils am 01. Januar oder 01. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig; wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, jeweils am folgenden Geschäftstag. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 01. Januar 2029 fällig.

Soweit die Emittentin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

Zinsen werden auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage des Jahres des relevanten Zeitraums (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) berechnet (ICMA-Regel 251).

Die Emittentin überweist die Zinsen vor Ablauf des jeweiligen Zinslaufs an die Zahlstelle. Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern.

6.1.9 Verjährungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehene, aber abdingbare Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

6.1.10 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Januar 2024 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

6.1.11 Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Der Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen ist der erste Geschäftstag nach dem Ende der Laufzeit, grundsätzlich also der 02. Januar 2029.

Die Schuldverschreibungen sind am Fälligkeitstermin zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an

einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann erfolgen, soweit die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

6.1.12 Kündigungsrechte

6.1.12.1 Kündigungsrechte der Anleger

Ein ordentliches Kündigungsrecht für den Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
2. wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 1. und der Ziff. 4. wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen über Schuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 1. und/oder der Ziff. 4. gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgrund/-gründe der Ziff. 2., Ziff. 3. und/oder Ziff. 5. vorliegen.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

6.1.12.2 Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 31. Dezember 2026 zulässig.

6.1.13 Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 7,0 % (nominal, ohne Zinseszins). Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen beruht auf einer Ausgabe und einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag und dem festgelegten Zinssatz von 7,0 % p.a. und unterstellt,

dass die von der Emittentin gezahlten Zinsen nicht wieder angelegt werden. Individuelle Kosten bzw. Steuern des Anleihegläubigers sind bei der vorstehend angegebenen Rendite nicht berücksichtigt.

6.1.14 Gläubigerversammlung

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung beschließen.

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Anleihegläubiger überstimmt und Beschlüsse gefasst werden, die nicht im Interesse aller Anleihegläubiger sind.

Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- der Verringerung der Hauptforderung;
- dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;
- der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;
- der Schuldnerersetzung;
- der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Die Einberufung der Gläubigerversammlung wird im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.ranft-eeen.de veröffentlicht. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft oder gebilligt worden.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. An den Abstimmungen nimmt jeder Anleihegläubiger im Verhältnis der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu den insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in

Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.

6.1.15 Ausgabebeschluss

Grundlage für die gegenständliche Emission der Schuldverschreibungen ist ein Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin vom 16. November 2023.

6.1.16 Emissionstermin

Die Platzierung der Schuldverschreibungen beginnt am 16. Februar 2024. Der voraussichtliche Emissionstermin (Hinterlegung der Globalurkunde bei der Hinterlegungsstelle) ist der 16. Februar 2024. Im Übrigen ist der Emissionstermin nicht mit dem Datum der Lieferung der Wertpapiere identisch.

6.1.17 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, frei übertragbar. Dabei werden die Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

6.1.18 Steuern

Die Zinsen aus der Anleihe unterliegen bei einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Einkommensteuer und unterliegen der sogenannten Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Diese beträgt 25 % der Zinserträge zuzüglich Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu 1.000 Euro (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu 2.000 Euro. Gewinne aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen gleichermaßen wie Zinseinnahmen der Abgeltungsteuer.

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

6.2 Einzelheiten zum Wertpapierangebot

6.2.1 Angebotskonditionen

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 Euro je Schuldverschreibung. Daneben ist die Emittentin berechtigt, vom Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen Stückzinsen zu erheben, wenn der Erwerb nach Beginn des Zinslaufes erfolgt (01. Januar 2024). Die Höhe der Stückzinsen teilt die Emittentin dem Anleger mit. Weitere Kosten werden dem Anleger seitens der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Die gegebenenfalls anfallenden Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die Schuldverschreibungen erst während dieses Zinslaufes gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden. Das heißt, zeichnet der Anleger die Schuldverschreibungen zum Beispiel erst am 01. März 2024 und zahlt den Nennbetrag am gleichen Tag ein, so bekommt er am 01. Juli 2024 (nächster Zinstermin) Zinsen für den gesamten Zinslauf (01. Januar 2024 bis 30. Juni 2024), obwohl ihm eigentlich nur Zinsen für den Zeitraum vom 01. März 2024 bis zum 30. Juni 2024 zustehen würden.

Des Weiteren hat ein Zeichner nur Kosten zu tragen, die ihm von seiner Depotbank berechnet werden (z.B. Bank- Transaktions- und Depotgebühren). Seitens der Emittentin werden dem Zeichner keine Kosten oder Steuern für den Erwerb der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt.

6.2.2 Gesamtsumme der Emission

Das Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen beträgt insgesamt 15.000.000 Euro.

Die Begebung weiterer Anleihen, welche mit diesen Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung verfügen oder die Begebung von anderen (vorrangigen, gleichrangigen oder nachrangigen) Schuld- und/oder Finanzierungstiteln bleibt der Emittentin unbenommen.

6.2.3 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 16. Februar 2024 bis zum 15. Februar 2025 zur öffentlichen Zeichnung in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten.

Die Schuldverschreibungen können während der Angebotsfrist entweder online oder durch postalische Übermittlung eines Kaufantrags (Zeichnungsschein) bei der Emittentin gezeichnet werden. Der Kaufantrag kann bei der Emittentin postalisch angefordert oder aber von der Internetseite der Emittentin www.ranft-ee.de heruntergeladen werden. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft oder gebilligt worden. Es steht der Emittentin frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, bei welchen die Schuldverschreibungen gezeichnet werden können.

Der Kaufpreis der Schuldverschreibungen setzt sich aus dem gezeichneten Nennbetrag und den Stückzinsen zusammen.

Voraussetzung für den Erwerb der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein Zeichner nicht über ein solches Depot verfügt, muss er ein solches bei einem Kreditinstitut einrichten lassen. Über mögliche entstehende Kosten und Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren.

6.2.4 Zeichnungsreduzierung

Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne die Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen. Die Meldung der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Es gibt keine Möglichkeiten der Reduzierung von Zeichnungen für den Anleger.

6.2.5 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung der Schuldverschreibungen beträgt drei Stück (3.000 Euro). Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen.

6.2.6 Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere

Nach Eingang und Prüfung des Zeichnungsscheins erklärt die Emittentin die Annahme der Zeichnung vorbehaltlich der Einzahlung des Anleihekaptals und fordert den Anleger in Textform (E-Mail, Fax, Brief) zur Einzahlung des Anleihekaptals zuzüglich Stückzinsen auf.

Die gezeichneten Schuldverschreibungen werden den Erwerbern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen wird auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG abgewickelt. Die Einbuchung in das Depot eines Investors ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug. Die Emittentin hat noch keine konkreten Festlegungen für die Zuteilung der Schuldverschreibungen getroffen, insbesondere gibt es keine feststehenden Zuteilungstermine. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen in regelmäßigen Abständen über die Zahlstelle in die Depots

der Anleger einbuchen lassen. Die Depoteinbuchung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach der Einzahlung des Kaufpreises (Nennbetrag plus Stückzinsen).

6.2.7 Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Das Ergebnis des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin nach dem Ende der Zeichnungsfrist, voraussichtlich am 16. Februar 2025, auf der Internetseite (www.ranft-eeen.de) veröffentlicht. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft oder gebilligt worden.

6.2.8 Potenzielle Anleger, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Ein öffentliches Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Ein bevorrechtetes Bezugsrecht für die Schuldverschreibungen besteht nicht. Es wurden gegenüber der Emittentin keinerlei Übernahmezusagen abgegeben.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein Angebot der Schuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an und für Rechnung oder zugunsten einer U.S. Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des Securities Act.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden. Über mögliche entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren.

6.2.9 Zuteilung

Die Schuldverschreibungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsscheine zugeteilt.

6.2.10 Emissionspreis

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 Euro je Schuldverschreibung.

6.2.11 Koordinator des Angebots

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin.

6.2.12 Zahlstelle

Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen.

Die Emittentin überweist die Zinsen und den Rückzahlungsbetrag (Nennbetrag) vor Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern.

6.2.13 Depotstelle

Depotstelle für die girosammelverwahrten Schuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

6.2.14 Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen. Es ist auch nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag abzuschließen.

6.2.15 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sein und nicht auf einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MIFiD II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten platziert werden. Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MIFiD II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten zugelassen sind.

Die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse ist zum Datum des Prospekts geplant. Ein fester Termin zur Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr existiert jedoch nicht, ebenso wenig steht der Börsenplatz konkret fest. Die Emittentin behält sich vor, in Abhängigkeit vom Platzierungsstand der Emission und der weiteren geschäftlichen Entwicklung von einer Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr abzusehen.

7 Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen „Ranft Solar Anleihe 2024“ (ISIN: DE000A3511P8)

1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Anleihen und Schuldtitel

- 1.1 Diese Anleihe der Ranft Green Energy GmbH, Bad Mergentheim (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen von Clearstream übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- 1.4 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 1.5 Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Emittentin unbenommen.

2. Status

- 2.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- 2.2 Die Emittentin verpflichtet sich, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- und/oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern die Schuldverschreibungen nicht zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Zudem verpflichtet sich die Emittentin keine Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zu Gunsten von gegenwärtigen und/oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter abzugeben.
- 2.3 „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden können.

3. Verzinsung, Zinsperioden, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

- 3.1** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 7,0 % p.a. verzinst. Zinsen werden halbjährlich gezahlt. Der erste Zinslauf beginnt am 01. Januar 2024 (einschließlich) und endet am 30. Juni 2024 (einschließlich). Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Juli 2024 und endet am 31. Dezember 2024. Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 01. Januar oder am 01. Juli eines Jahres und enden am folgenden 30. Juni oder 31. Dezember desselben Jahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Juli 2028 und endet am 31. Dezember 2028. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet.
- 3.2** Die Zinsen sind nachträglich nach dem Ende eines Zinslaufs am 01. Januar oder am 01. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig (der „**Zinstermin**“). Soweit die Emittentin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.
- 3.3** Zinsen werden auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage des Jahres des relevanten Zeitraums (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) berechnet (ICMA-Regel 251 der *International Capital Market Association*).

4. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 4.1** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2028 (einschließlich). Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am 02. Januar 2029 (der „**Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- 4.2** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

5. Zahlungen, Hinterlegung

- 5.1** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 5.2** Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 5.3** „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (b) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
- 5.4** Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem für ihren Sitz zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

6. Steuern

- 6.1** Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 6.2** Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

7. Zahlstelle

- 7.1** Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG mit Sitz in Göppingen (die „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 7.2** Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen.

8. Außerordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger

- 8.1** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 8.1.1 die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
- 8.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- 8.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- 8.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „Pflichtverletzung“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- 8.1.5 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

- 8.2** Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.
- 8.3** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 8.4** Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 8.1.1. und der Ziff. 8.1.4. wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen über Schuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 8.1.1. und/oder der Ziff. 8.1.4. gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgrund/-gründe der Ziff. 8.1.2., Ziff. 8.1.3. und/oder Ziff. 8.1.5. vorliegen.

9. Kündigungsrecht der Emittentin

- 9.1** Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen „Ranft Solar 2024“ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 31. Dezember 2026 zulässig. Eine Kündigung der Emittentin hat durch Bekanntmachung gem. Ziff. 10. zu erfolgen.

10. Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

11. Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen

- 11.1** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 11.2** Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 11.3** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 11.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 11.5 getroffen.
- 11.4** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- 11.5** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.
- 11.6** Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 11.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 11.7** Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 11.8** Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 11.9** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.
- 11.10** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziff. 11.7 Satz 2 zuzustimmen.
- 11.11** Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 11 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 10.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 12.1** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

- 12.3** Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.
- 12.4** Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG
- 12.5** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

8 Unternehmensführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin erfolgt durch den Geschäftsführer und die Prokuristen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Derzeitiger Geschäftsführer der Ranft Green Energy GmbH ist Herr Michael Ranft. Er ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Michael Ranft ist geschäftsansässig unter der Geschäftsadresse der Emittentin: Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim.

Frau Andrea Ranft und Herrn Rainer Zepke ist jeweils Einzelprokura erteilt worden. Aufgrund dessen sind sie neben dem Geschäftsführer zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft ermächtigt. Die Prokuristin Frau Andrea Ranft und der Prokurist Herr Rainer Zepke sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Frau Andrea Ranft und Herr Rainer Zepke sind geschäftsansässig unter der Geschäftsadresse der Emittentin: Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim.

8.1 Herr Michael Ranft, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Nach der Ausbildung in Wirtschaftsenglisch und Wirtschaftsspanisch folgte eine Ausbildung zum Financial Consultant in der Vermögensverwaltung einer amerikanischen Investmentbank, für welche Herr Michael Ranft langjährig weiterhin tätig war. Danach übte er eine leitende Funktion bei einer Privatbank aus. Im Jahr 1996 erfolgte der Wechsel in die Immobilienbranche. Im gleichen Jahr gründete er die Ranft Projektpartner GmbH, in welcher er als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist.

8.2 Frau Andrea Ranft, Prokuristin

Nach dem abgeschlossenen Studium der Architektur an der Fachhochschule Würzburg war Frau Andrea Ranft zehn Jahre für eine weltweit operierende Immobilienberatung in der Abteilung Projektmanagement für großvolumige Büro- und Gewerbeprojekte, davon sechs Jahre in leitender Funktion tätig. Im Jahr 1995 erfolgte der Wechsel in die Selbstständigkeit. Seit 1996 ist sie geschäftsführende Gesellschafterin der Ranft Projektpartner GmbH.

8.3 Herr Rainer Zepke, Prokurist

Nach dem abgeschlossenen Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Ausbildung zum Hubschrauberpilot und Offizier der Bundeswehr war Herr Rainer Zepke für drei Jahre bei einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Im weiteren begleitete Herr Rainer Zepke in verschiedenen leitenden Funktionen – davon zehn Jahre als Finanzvorstand – das Wachstum und die strategische Entwicklung eines großen Familienunternehmens im Kunststoffspritzgussbereich. Seit Herbst 2019 ist Herr Rainer Zepke im Bereich Erneuerbare Energien in leitenden Funktionen auch als Geschäftsführer in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe tätig.

9 Finanzinformationen und wesentliche Leistungsindikatoren

9.1 Historische Finanzinformationen

Der Jahresabschluss der Emittentin Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 wurde von der HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schürerstraße 3, 97080 Würzburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

9.1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen	6.053.014,20	4.311.650,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	0,00	44.659,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	668.297,08	561.096,59
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	96.017,94	295.103,32
	<u>764.315,02</u>	<u>900.859,02</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	28.547,69	18.578,77
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	23.938,81	435.142,17
	<u>6.869.815,72</u>	<u>5.666.229,96</u>
PASSIVA	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Bilanzverlust nicht gedeckter Fehlbetrag	48.938,81 23.938,81	460.142,17 435.142,17
Summe Eigenkapital	0,00	0,00
B. Rückstellungen	121.375,53	9.163,62
C. Verbindlichkeiten	6.748.440,19	5.657.066,34
	<u>6.869.815,72</u>	<u>5.666.229,96</u>

9.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	1.923.821,39	0,00
2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	44.659,00	-12.245,38
3. sonstige betriebliche Erträge	6.951,99	0,00
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.118.696,48	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	114.654,75	12.245,38
	<u>1.233.351,23</u>	<u>12.245,38</u>
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	197.468,08	129.292,12
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	354.649,61	561.096,58
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 316.312,24 (Euro 561.096,58)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	364.009,32	320.013,67
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	34.732,00	0,00
9. Ergebnis nach Steuern	<u>411.203,36</u>	<u>111.790,79</u>
10. Jahresüberschuss	<u>411.203,36</u>	<u>111.790,79</u>
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	460.142,17	571.932,96
12. Bilanzverlust	<u>48.938,81</u>	<u>460.142,17</u>

9.1.3 Anhang 2022

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Ranft Green Energy GmbH
Firmensitz laut Registergericht: Bad Mergentheim
Registergericht: Ulm
Register-Nr.: HRB 732893

2. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschrift des Handelsgesetzbuches (HGB) in der durch das Gesetz über Vermögensanlagen (VermAnlG) geregelten Form aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter teilweiser Ergebnisverwendung.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung wird gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die **sonstigen Ausleihungen** in den Finanzanlagen wurden zum Nennwert bewertet.

Die **in Arbeit befindlichen Aufträge** unter den Vorräten wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten bilanziert. Risiken, die eine niedrigere Bewertung erfordern, sind derzeit nicht bekannt.

Flüssige Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet und zeitanteilig aufgelöst.

Die sonstigen **Rückstellungen** wurden für der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Angaben zur Bilanz

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§42Abs.3GmbHG)

Gegenüber den Gesellschaftern, bei denen es sich ebenfalls um verbundene Unternehmen handelt, bestehen am Bilanzstichtag die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Ausleihungen	4.430.000,00	4.311.500,00
Forderungen	630.455,44	561.096,59
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	51.523,72
Sonstige Verbindlichkeiten	95.054,04	3.983,29

Eigenkapital

Der Bilanzverlust zum 31. Dezember 2022 beträgt EUR 48.938,81 und beinhaltet einen Verlustvortrag in Höhe von EUR 460.142,17.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2022

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2022	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J.	1 bis 5 J.	größer 5 J.
	EUR	EUR	EUR	EUR
gegenüber Kreditinstituten	1.573.999,34	195.202,11	868.266,99	510.530,24
(Vorjahr)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(248.817,66)	(248.817,66)	0,00	0,00
aus Lieferungen und Leistungen	25.774,58	25.774,58	0,00	0
(Vorjahr)	(17.916,02)	(17.916,02)	0,00	0
sonstige Verbindlichkeiten	5.148.666,27	5.061.666,27	87.000	
(Vorjahr)	(5.390.332,66)	(4.731.832,66)	(603.500)	(55.000)
Summe	6.748.440,19	5.282.642,96	955.266,99	510.530,24
(Vorjahr)	5.657.066,34	4.998.566,34	603.500,00	55.000,00

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Nachrangdarlehen in Höhe von TEUR 4.894,6 (VJ. TEUR 5.178,8) enthalten. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Abtretung von Projektrechten und Einspeisevergütungen gesichert.

D. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der Ranft Projektpartner GmbH, Bad Mergentheim. Ein Konzernabschluss wird wegen der größenabhängigen Befreiung nach § 293 HGB nicht erstellt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag

Berichtspflichtige Ereignisse nach § 285 Nr. 33 HGB haben sich nicht ergeben.

Ergebnisverwendungsvorschlag der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

E. Buchmäßige Überschuldung

Trotz der bilanziellen Überschuldung zum Bilanzstichtag wurde der Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt. Eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne liegt aufgrund der vertraglichen Bestimmungen zu den emittierten Nachrangdarlehen nicht vor.

Bad Mergentheim, 30. Juni 2023

Michael Ranft
Geschäftsführer

9.1.4 Kapitalflussrechnung

		2022	2021
		TEUR	TEUR
1.	Periodenergebnis	411,2	111,8
2.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	77,4	-3,5
3.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,0	0,0
4.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-72,5	80,6
5.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-482,6	261,9
6.	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	9,4	-241,1
7.	+/- Ertragsteueraufwand	34,7	0,0
8.	-/+ Ertragsteuerzahlungen	0,0	0,0
9.	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 8)	-22,4	209,7
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,00
11.	- Auszahlungen/Einzahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.741,4	83,9
12.	+ Erhaltene Zinsen	354,7	360,3
13.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 12)	-1.386,7	444,2
14.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahmen von (Finanz-)Krediten	1.547,00	67,00
15.	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten		-102,0
16.	- Gezahlte Zinsen	-364,0	-324,6
17.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 14 bis 16)	1.210,0	-359,6
18.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 13, 17)	-199,1	294,2
19.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	295,1	0,8
20	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 18 bis 19)	96,0	295,1

9.1.5 Bestätigungsvermerk

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ranft Green Energy GmbH, Bad Mergentheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ranft Green Energy GmbH, Bad Mergentheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ranft Green Energy GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnIG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerten können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

9.2 Wesentliche Leistungsindikatoren („KPIs“)

Die Emittentin hat keine finanziellen und/oder operativen KPIs veröffentlicht oder in den Prospekt aufgenommen.

9.3 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Im Rahmen einer prospektfreien Privatplatzierung (beschränktes Angebot auf 20 Anteile) wurden im Mai 2023 Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung "Ranft Solar XVIII - 2023" und "Ranft Solar XVIII – 2023 smart" bei Anlegern im Gesamtnennbetrag von Euro 1,399 Mio. platziert. Es handelt sich bei den Nachrangdarlehen um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Weitere wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin sind seit dem 31. Dezember 2022 (Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses) nicht eingetreten.

10 Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern

10.1 Gesellschafter

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospekts 25.000 Euro. Es ist eingeteilt in 25.000 Anteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro. Es ist vollständig zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Das Stammkapital wird vollständig von der Ranft Projektpartner GmbH gehalten.

Als alleinige Gesellschafterin übt die Ranft Projektpartner GmbH einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin aus. Es bestehen keine mittelbaren Beteiligungen an der Emittentin. Es existieren bei der Emittentin keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle durch Gesellschafter. Es gibt keine Vereinbarungen, die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten.

10.2 Nachrangdarlehen

10.2.1 Nachrangdarlehen - Ranft Green Energy V – 2016

Von April 2016 bis April 2017 hat die Emittentin Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Ranft Green Energy V - 2016“ bei Anlegern im Gesamtnennbetrag von Euro 5,866 Mio. platziert. Die Nachrangdarlehen weisen unterschiedliche Laufzeiten und Zinssätzen auf.

Der Anleger hat während der Laufzeit der Nachrangdarlehen gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valutierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Mindestlaufzeit. Die Wahl wird auf dem Zeichnungsschein getroffen. Die Zinsen werden jährlich an den Anleger gezahlt.

Der Zins beträgt 4,20 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von zwei Jahren; 5,50 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von vier Jahren und 6,75 % p. a. des gezeichneten Anlagebetrags bei einer gewählten Mindestlaufzeit von sechs Jahren.

Es handelt sich bei den Nachrangdarlehen um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Bis zum Prospektdatum wurden Nachrangdarlehen Ranft Green Energy V – 2016 in Höhe von Euro 1,311 Mio. zurückgezahlt.

10.2.2 Nachrangdarlehen - Ranft Solar XVIII - 2023 und Ranft Solar XVIII – 2023 smart

Im Rahmen einer prospektfreien Privatplatzierung (beschränktes Angebot auf 20 Anteile) wurden im Mai 2023 Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung “Ranft Solar XVIII - 2023“ und “Ranft Solar XVIII – 2023 smart“ bei Anlegern im Gesamtnennbetrag von Euro 1,399 Mio. platziert. Die Nachrangdarlehen weisen unterschiedliche Laufzeiten und Zinssätzen auf.

Es handelt sich bei den Nachrangdarlehen um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Bis zum Prospektdatum wurden keine Nachrangdarlehen “Ranft Solar XVIII - 2023“ und “Ranft Solar XVIII – 2023 smart“ gekündigt und zurückgezahlt.

10.3 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Für die Emittentin fanden in den letzten zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) statt, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

10.4 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte

Folgende Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen in Bezug auf den Geschäftsführer und die Prokuristen bei der Emittentin:

Der Geschäftsführer der Emittentin Herr Michael Ranft ist gleichzeitig Geschäftsführer und (mittelbarer) Gesellschafter in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Die Prokuristin der Emittentin, Frau Andrea Ranft, ist gleichzeitig Geschäftsführerin und (mittelbare) Gesellschafterin in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Der Prokurist der Emittentin, Herr Rainer Zepke, ist gleichzeitig Geschäftsführer in anderen Unternehmen der Ranft Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Herr Michael Ranft und Frau Andrea Ranft sind nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung.

In den Rollen als Geschäftsführer und Prokurist der Emittentin, als Geschäftsführer von Gesellschaften, die durch die Emittentin finanziert werden und als (mittelbarer) Gesellschafter der Emittentin können potenzielle Interessenkonflikte angelegt sein. So könnte das Interesse der Geschäftsführer der Emittentin darin bestehen, das Kapital in der Emittentin zu halten, während das Interesse der Gesellschafter der Emittentin darin bestehen könnte, Gewinnausschüttungen auf Ebene der Emittentin vorzunehmen.

10.5 Wichtige Verträge

Es bestehen keine wichtigen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin geschlossen wurden.

11 Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrages und des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 in Papierform innerhalb der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin, Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim, eingesehen werden. Die Dokumente können auch auf der Webseite der Emittentin (www.ranft-eeen.de) eingesehen werden. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft oder gebilligt worden.

12 Angaben zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

12.1 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch etwaige Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zu. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts wird für die gesamte Dauer der Angebotsfrist erteilt. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 16. Februar 2024 bis zum 15. Februar 2025. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere übernimmt.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

12.2 Zusätzliche Informationen

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er das Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Umwelt & Rendite

im Mittelpunkt



Ranft Green Energy GmbH | Johann-Hammer-Str. 22 | 97980 Bad Mergentheim
Telefon 07931/9929-0 | Fax 07931/9929-190